

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1961	Nummer 75
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2978	22. 6. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7831		Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst	1117

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 6. 1961	RdErl. — Bundeszuschüsse nach § 18a; Unterbringung nach G 131 — hier: Auswirkungen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 8. November 1960 — GV. NW. S. 357 —	1122
22. 6. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Betreuungs- und Erholungswerk für Hirnverletzte e. V. Karlsruhe (Rhein)	1122
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1122
	Arbeits- und Sozialminister	
20. 6. 1961	Bek. — Zulassung eines Dampfkessel-Fernwasserstandanzeigers als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung	1122
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 63. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt) am 20. Juni 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1123
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 64. Sitzung (37. Sitzungsabschnitt) am 26. Juni 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1124

I.

2978
7831

Tierseuchen- und Tierseuchenentschädigungsstatistik, Jahresveterinärbericht, Tierseuchennachrichtendienst

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1961 —
II Vet. 2027 Tgb.Nr. 499/61

Der RdErl. v. 24. 4. 1957 (SMBl. NW. 2978) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 2 Buchst. a dritter Absatz wird das Wort „Kühe“ durch „Tiere“ ersetzt.

2. In Abschnitt V erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Rindertuberkulose.

Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten den Regierungspräsidenten jeweils zum 15. 1. nach dem Stand vom 31. 12. des Vorjahres und zum 15. 7. nach dem Stand vom 30. 6. nach Muster G.

Die Regierungspräsidenten legen mir eine kreisweise Zusammenstellung dieser Berichte jeweils zum 25. 1. und 25. 7. in doppelter Ausfertigung vor. Eine Abschrift der Zusammenstellung ist an die Landwirtschaftskammer — Tiergesundheitsamt — zu übersenden.“

3. Die Nummern 11a, b und c des Musters B zu Abschnitt I Nr. 1 erhalten folgende Fassung:

Muster B

11 b. Brucellose der Schafe und Ziegen*)

* Die Zahl der Ziegen, die in der Gesamtzahl der nachgewiesenen Tiere enthalten ist, ist anmerkungsweise — jeweils in () neben der betreffenden Gesamtzahl — kenntlich zu machen. Wenn anlässlich der Untersuchung von Schafherden die Brucellose bei Hühern festgestellt wurde, so sind diese Hunde in den jeweiligen Spalten zusätzlich in roter Farbe einzutragen.

[illegible]

4. Die Nummern 11 a, b und c des Musters A zu Abschnitt I Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

11 a. Brucellose der Rinder**Muster A**

Laufende Nr.	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schluß		Stückzahl des ge- samten Rinder- bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 11)			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			auf ordnungs- behördliche Anordnung		auf Veranlassung des Besitzers	
		Ge- meinden	Gehöfte	Ge- meinden	Gehöfte	Ge- meinden	Gehöften	Ge- meinden	Gehöfte		getötet	ge- schlachtet	getötet	ge- schlachtet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bemerkungen

11 b. Brucellose der Schafe und Ziegen*)

Laufende Nr.	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schluß		Stückzahl des gesamt- en Schaf- u. Ziegen- bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 11)			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			auf ordnungs- behördliche Anordnung		auf Veranlassung des Besitzers	
		Ge- meinden	Gehöfte	Ge- meinden	Gehöfte	Ge- meinden	Gehöften	Ge- meinden	Gehöfte		getötet	ge- schlachtet	getötet	ge- schlachtet
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

*) Die Zahl der Ziegen, die in der Gesamtzahl der nachgewiesenen Tiere enthalten ist, ist anmerksungsweise — jeweils in () neben der betreffenden Gesamtzahl — kenntlich zu machen. Wenn anlässlich der Untersuchung von Schafherden die Brucellose bei Hütehunden festgestellt wurde, so sind diese Hunde in den jeweiligen Spalten zusätzlich in roter Farbe einzutragen.

Bemerkungen

11 c. Brucellose der Schweine

Laufende Nr.	Kreis	Bei Beginn		Im Laufe des Jahres				Am Schluß		Stückzahl des ge- samten Schweine- bestandes in den neu betroffenen Gehöften (Sp. 6)	Im Laufe des Jahres sind von der Gesamtzahl (Sp. 11) getötet			
		waren verseucht		wurden von der Seuche betroffen		ist die Seuche erloschen in		blieben verseucht			auf ordnungs- behördliche Anordnung und		auf Veranlassung des Besitzers und	
		Ge- meinden	Gehöfte	Ge- meinden	Gehöfte	Ge- meinden	Gehöften	Ge- meinden	Gehöfte		krank frei befunden		krank frei befunden	
											krank	frei	krank	frei
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Bemerkungen

Regierungsbezirk:

Muster F

Übersicht über den Stand der Tierseuchen im Kreise
in der Zeit vom bis 19.....

[illegible]

.....
Unterschrift
Kreisveterinär

Rückseite Brucellose-Meldung erforderlich!

Muster G

Zusammenstellung
über den Stand des freiwilligen staatlichen Verfahrens zur Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder
in Nordrhein-Westfalen (Stand 30. Juni 31. Dezember)

[illegible]

.....
Unterschrift
Kreisvetorinärarzt

5. Die nicht veröffentlichten RdErl. vom 12. 7. 1957 und vom 7. 2. 1958 — II Vet. 2189 — betr. Tuberkulosestatistik werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich:

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen,
Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1961. S. 1117.

II.

Innenminister

**Bundeszuschüsse nach § 18a; Unterbringung nach G 131 —
hier: Auswirkungen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 8. Nov. 1960 —
— GV. NW. S. 357 —**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1961 —
II C 1 — 25.117.28 — 8161/61

Das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land NW. v. 30. Mai 1960 — GV. NW. S. 107 — (Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 8. 11. 1960) sieht nicht nur eine allgemeine Anhebung der Dienstbezüge vor, sondern ordnet auch Ämter in andere Besoldungsgruppen ein, die z. T. neugeschaffen oder erstmalig mit einer Stellenzulage ausgestattet wurden. Zur Vermeidung von Zweifeln, welche Dienstbezüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechnung des Unterschiedsbetrages gemäß § 18a Abs. 2 G 131 zugrunde zu legen sind, hält das Bundesverwaltungsamt in den Fällen, in denen ein Amt oder beide Ämter, deren Dienstbezüge auf Grund der erteilten Zuschußzusicherung für die Berechnung des Unterschiedsbetrages maßgebend sind, durch das vorerwähnte Gesetz in eine andere Besoldungsgruppe eingeordnet werden oder erstmalig mit einer Stellenzulage ausgestattet werden, eine Überprüfung der Zuschußzusicherungen für erforderlich.

Ich bitte deshalb, in diesen Fällen bei dem Bundesverwaltungsamt unter Bezugnahme auf die erteilte Zuschußzusicherung und unter Darlegung Ihrer Auffassung anzufragen, wie der Unterschiedsbetrag gemäß § 18a Abs. 2 G 131 unter Berücksichtigung des vorerwähnten Gesetzes zu berechnen ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bitte ich, Ihre Anfrage unmittelbar an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961. S. 1122.

**Öffentliche Sammlung
Betreuungs- und Erholungswerk
für Hirnverletzte e. V., Karlsruhe/Rhein**

Bek. d. Innenministers v. 22. 6. 1961 —
I C 3/24 — 13.112

Dem Betreuungs- und Erholungswerk für Hirnverletzte e. V. in Karlsruhe/Rhein, Schneidemühlstraße 12 i, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. 9. bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die Erstellung und Einrichtung des Hirnverletztenpflege- und Erholungsheims Ottilienberg bei Eppingen zu verwenden.

— MBl. NW. 1961. S. 1122.

Finanzminister

**Personalveränderungen
Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat Th. Gatterdam, Finanzbauamt Paderborn, zum Regierungsbaudirektor; Oberregierungsrat G. Suhr, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf; Regierungsbaussessor E. Kamps, Finanzbauamt Iserlohn, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor W. Kersken, Finanzamt Köln-Land, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat E. Lemke vom Finanzamt Opladen an das Finanzamt Rheydt; Oberregierungsrat E. Mittendorf vom Finanzamt Solingen-West an das Finanzamt Herford.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor Dr. E. Goebel, Vorsteher des Finanzamts Hagen.

— MBl. NW. 1961. S. 1122.

Arbeits- und Sozialminister

**Zulassung
eines Dampfkessel-Fernwasserstandanzeigers
als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 6. 1961 —
III A 2 — 8525,1 Tgb.Nr. 112/61

Der Firma Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft — AEG — (Energieverteilung), Heiligenhaus Bez. Düsseldorf, Hösel-Platz 2, wird auf Antrag vom 30. März 1961 — Z 23/Bkg/Vs—We — auf Grund von § 20 Abs. 2 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln (ApB für Landdampfkessel) vom 17. Dezember 1908 in der Fassung der Anordnung vom 17. Dezember 1942 (RWMBI. S. 709) widerruflich folgende Ausnahme von § 7 a. a. O. zugelassen:

Die von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft — AEG — (Energieverteilung), Heiligenhaus Bez. Düsseldorf, hergestellten Fernwasserstandanzeigevorrichtungen bestehend aus AEG-Induktivgeber, Igema-Alarmer (Fabrikat Merckens/Aachen) und elektrischem Anzeigegerät, die im grundsätzlichen Aufbau der Zeichnung Hgs-Bkg V—E— 610.503 Bl. 1 entsprechen, dürfen als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung im Sinne des § 7 Abs. 1 der ApB für Landdampfkessel verwendet werden.

Die Zulassung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen ausgesprochen:

1. Bei der Verwendung eines Fernwasserstandanzeigers als zweite Wasserstandanzeigevorrichtung muß die erste Wasserstandsvorrichtung eine den Wasserstand anzeigende Vorrichtung üblicher Bauart (Gläser oder dgl.) sein.
2. Auf der Anzeigevorrichtung des Fernwasserstandanzeigers ist der zulässige niedrigste Wasserstand in leicht sichtbarer Weise zu kennzeichnen.
3. Der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation ist von jedem Einbau eines Fernwasserstandanzeigers Kenntnis zu geben. Auftretende Mängel, insbesondere falsches Anzeigen eines Fernwasserstandanzeigers, sind ebenfalls der zuständigen Technischen Überwachungsorganisation mitzuteilen.
4. Abschrift des Zulassungsbescheides ist den Kesselunterlagen der Kessel, die mit der zweiten Wasserstandanzeigevorrichtung ausgerüstet sind, beizuheften.

— MBl. NW. 1961. S. 1122.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 63. Sitzung (36. Sitzungsabschnitt)
am 20. Juni 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 20. Juni 1961
T.O.	Drucksache		
1	509	Neuwahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse nach § 19 des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger Kriegsgefangener — KgfEG — in der Fassung vom 8. Dezember 1956 — BGBl. I S. 908 —	Die Wahlvorschläge wurden einstimmig angenommen.
2	515	Anderungsantrag der Fraktion der SPD zum Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG)	Mit Mehrheit abgelehnt.
	510	Entwurf eines Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz EFG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet. Die in dem Bericht gemäß Drucksache Nr. 510 enthaltene Entschließung wurde in folgender berichtigter Form bei einer größeren Zahl von Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen: „Der Landtag ist der Ansicht,“.
3	503	Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung als Markscheider	Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit folgender Änderung gegen eine Stimme angenommen: In § 9 wird das Datum des Inkrafttretens „1. April 1961“ ersetzt durch „1. September 1961“.
4	504	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Berzdorf in die Gemeinde Wesseling, Landkreis Köln	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
5	505	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.
Ergänzung	514	Bericht des Ausschusses für Verfassungsbeschwerden über das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht bezüglich der verfassungsrechtlichen Prüfung des § 21 Abs. 1 und 2 des Vermögenssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605), soweit er sich auf Musikautomaten bezieht	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen.
6	506	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen.

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 64. Sitzung (37. Sitzungsabschnitt)
am 26. Juni 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nr. der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 26. Juni 1961
512	Staatsvertrag über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.

— MBl. NW. 1961. S. 1124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.